

Pflegegrad	Anteil Pflege täglich	Unterkunft & Verpflegung täglich	Investitionskosten täglich	Ausbildungsumlage täglich	Heimentgelt/ täglich	Heimentgelt/ monatlich	Monatliche Zuzahlungen der Pflegekassen	Eigenanteil monatlich
1	47.48 €	29.22 €	11.20 €	1.77 €	89.67 €	2,727.76 €	125.00 €	2,602.76 €
2	60.87 €	29.22 €	11.20 €	1.77 €	103.06 €	3,135.09 €	770.00 €	2,365.09 €
3	77.05 €	29.22 €	11.20 €	1.77 €	119.24 €	3,627.28 €	1,262.00 €	2,365.28 €
4	93.91 €	29.22 €	11.20 €	1.77 €	136.10 €	4,140.16 €	1,775.00 €	2,365.16 €
5	101.47 €	29.22 €	11.20 €	1.77 €	143.66 €	4,370.14 €	2,005.00 €	2,365.14 €

Systembedingte Cent-Differenzen werden laut Gesetzgeber akzeptiert. Das monatliche Heimentgelt wird auf der Grundlage von 30,42 Tagen berechnet.

Gesetzliche Neuerrungen ab 1/2022 Leistungszuschlag nach § 43C SGB XI

Zur finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen zahlt die Pflegekasse einen Leistungszuschlag, der den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen für den Bewohner reduziert.

Die Höhe des Leistungszuschlages richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme von stationären Pflegeleistungen.

Die Höhe des Zuschlages berechnet sich wie folgt: 5% pflegebedingter Eigenanteil vom ersten Tag an/ 25% pflegebedingter Eigenanteil nach dem ersten Jahr

45% pflegebedingter Eigenanteil nach dem zweiten Jahr/ 70% pflegebedingter Eigenanteil nach dem dritten Jahr

Der prozentuale Leistungszuschlag bezieht sich auf den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich Ausbildungsumlagen

Pflegegrad	Eigenanteil pro Monat inkl. Leistungszuschlag bis zu 12 Monaten 5%	Eigenanteil pro Monat inkl. Leistungszuschlag bis zu 24 Monaten 25%	Eigenanteil pro Monat inkl. Leistungszuschlag bis zu 36 Monaten 45%	Eigenanteil pro Monat inkl. Leistungszuschlag ab 37 Monaten 70%
1	---	---	---	---
2	2,308.30 €	2,081.20 €	1,854.10 €	1,570.22 €
3	2,308.49 €	2,081.35 €	1,854.21 €	1,570.29 €
4	2,308.38 €	2,081.26 €	1,854.15 €	1,570.25 €
5	2,308.35 €	2,081.24 €	1,854.13 €	1,570.24 €

Erläuterung der Voraussetzungen für den Leistungszuschlage auf der Rückseite

Kernpunkte des Leistungszuschlags:

- Der prozentuale Leistungszuschlag bezieht sich auf den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich Ausbildungsumlagen
- Nicht berücksichtigt werden U/V sowie Investitionskosten
- Ein Antrag auf Leistungszuschlag durch den Pflegebedürftigen ist nicht erforderlich
- Der Leistungszuschlag ist ein Anspruch des Pflegebedürftigen (PG 2-5) gegenüber seiner Pflegekasse (kein Anspruch der Pflegeeinrichtung)
- Beihilfeberechtigte (PG 2-5) erhalten den Leistungszuschlag zur Hälfte (§ 28 Abs. 2 SGB XI)
- Keinen Anspruch haben:
 - Pflegebedürftige des PG 1 (aber Anspruch direkt nach Höherstufung)
 - Pflegebedürftige die hospizlich versorgt werden (§ 39a SGB V)
- Ermittlung des maßgeblichen Versorgungszeitraums:
 - Angefangene Monate werden als voll angerechnet
 - Die Versorgungszeiträume müssen nicht zusammenhängend sein
 - Abwesenheitszeiträume von bis zu 42 Tagen sind unschädlich (sowie längere Zeiträume bei Krankenhaus- oder Rehaaufenthalt)
 - Zeiträume in der Kurzzeitpflege bleiben unberücksichtigt
- Berechnung der Höhe des Leistungszuschlages:
 - der prozentuale Abzug erfolgt von der Summe der pflegebedingten Aufwendungen und Ausbildungsumlagen abzüglich des Leistungsbetrages
 - Wegfall des Besitzstandsschutzes ab 01.01.2022